

Zeitschrift für Rechtssoziologie

The German Journal of Law and Society

Bd. 33 (2012/2013)/H1 Juli 2013

Herausgegeben von *Alfons Bora • Michelle Cottier • Pierre Guibentif • Armin Höland
Doris Lucke • Wolfgang Ludwig-Mayerhofer • Stefan Machura • Gunther Teubner*

Editorial

Abhandlungen

Kluge Kombinationen. Zur Wiederaufnahme systemtheoretischer
Steuerungskonzepte im Governance-Zeitalter

Marc Mölders

Wissen was jugendbeeinträchtigend ist – Membership Categorization
in der Alterskennzeichnung von Computerspielen

Jan Schank

Zur Rede vom multisensorischen Recht. Ein kumulativer Tagungsbericht

Klaus F. Röhl

Arbeitszeit und Karriere: Auswirkungen des Geschlechts auf den
Berufsalltag junger Anwältinnen und Anwälte

Gabriele Plickert und Hans Merkens

Macht und Kündigungsschutz: eine empirische Analyse der
Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung

Aleksandra Endemann und Florian Schramm

Über die Geldstrafe

Axel T. Paul

Max Webers „Rechtssoziologie“ im Lichte der *Max Weber Gesamtausgabe*
François Chazel

Bericht – Rezension – Nachruf

LUCIUS
et
LUCIUS



ISSN 0174-0202

Über die Geldstrafe¹

On Penalties

Axel T. Paul

Für Trutz von Trotha

Zusammenfassung: Der Beitrag fragt nach dem Funktionswandel der Geldstrafe im Laufe der Rechtsentwicklung. Herausgestellt werden erstens ihre grundsätzliche, schon und insbesondere in vorstaatlichen Verhältnissen pazifizierende Leistung, zweitens die Schwierigkeiten, die „eigentliche“ Geldstrafe sowie das „leichtere“ Bußgeld in die herkömmliche Strafzwecklehre zu integrieren und drittens, welche sozialstrukturellen und vor allem sozialmoralischen Effekte der zunehmende Rückgriff auf monetäre Sanktionen mit sich bringt. Die These lautet, dass diese Ausdruck wie Schubkraft der Ablösung einer im weitesten Sinne „protestantischen“ Schuldfähigkeit durch eine moralisch flachere marktkonforme Verhaltenssteuerung sind.

Abstract: The article deals with functional changes of penalties (or fines) in the evolution of law. It is highlighted that penalties in the first place, and especially before statehood entered the stage of history, had a mainly a pacifying function. Secondly, the difficulties in placing penalties within the grid of classical modern motives of punishment are emphasized. Thirdly, the paper analyses the socio-structural and moral effects of monetary sanctions. It is argued that they not only represent but also enforce a transformation of a largely ‚protestant‘ capability to feel guilty into morally less demanding, market-oriented forms of self-government.

Keywords: penalty, fine, punishment, money, guilt, Foucault

Im Jahre 2006 verurteilten die Strafgerichte der Schweiz annähernd 60% der Delinquenten zu Freiheitsentzug. Knapp 40% der Urteile lauteten auf Geldstrafen. Nur ein Jahr später hatte sich das Verhältnis mehr als verkehrt: In über 80% der Fälle wurden nun monetäre Sanktionen verhängt, Freiheitsstrafen hingegen machten weniger als 20% der Verurteilungen aus (BFS 2012a). Präzise gesprochen gibt es die Geldstrafe in der Schweiz mit der Vergehen, d.h. kriminelle Akte mittlerer Schwere, geahndet werden können, erst seit 2007, seit Inkrafttreten der letzten Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches.² Zuvor gab es allein Geldbußen, mit denen neben leichteren

1 Der Text ist eine überarbeitete Fassung meiner am 16. Oktober 2012 an der Universität Basel gehaltenen Antrittsvorlesung.

2 Im schweizerischen Strafrecht werden strafbare Handlungen in minderschwere *Übertretungen*, mittelschwere *Vergehen* und schwerwiegende *Verbrechen* unterteilt. Diese Dreiteilung geht zurück auf den napoleonischen *Code pénal impérial* von 1810, der zwischen *contravention*, *délit* und *crime* unterschied. Das deutsche Strafrecht differenziert seit den 1970er Jahren nur noch zwischen Vergehen und Verbrechen. Im Nebenstrafrecht lebt die Übertretung als Ordnungswidrigkeit freilich auch in Deutschland fort. – Zur jüngsten schweizerischen Strafrechtsrevision vgl. Tag (2007); Zünd (2008).

Übertretungen zwar auch schon diverse Vergehen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Vermögensdelikte bestraft werden konnten, die in ihrer Höhe jedoch auf 40.000 Franken begrenzt waren und stets summarisch sowie zumeist nur in Ergänzung zu Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden (Lang 1979; Cimichella 2006). Seit 2007 ist indes die nun bis zu einem Umfang von 360 Tagessätzen à 3.000 Franken mögliche, in ihrer konkreten Höhe nicht nur an der Schwere der Tat zu bemessende, sondern ebenso an die jeweilige wirtschaftliche Situation der Täter anzupassende Geldstrafe gewissermaßen über Nacht zur Hauptstrafe geworden. Im Jahre 2010 wurden Freiheitsstrafen nur noch in 9,6%, Geldstrafen hingegen in 86,1% der Fälle verhängt (BFS 2012b). – Fürwahr ein Gezeitenwechsel.

Welche Gründe gab es, eine derartige, auf jeden Fall in Hinblick auf die Sanktionen grundstürzende Reform durchzuführen? Neben der Sanktionsarmut des alten Strafrechts war die Kritik an der Unwirksamkeit bzw. den kontraproduktiven Effekten insbesondere der kurzen Gefängnisstrafe ein zentrales Motiv (zum Folgenden Kunz 1994, 2007). Anstatt Täter zu resozialisieren, so das Argument, würden sie in Gefängnissen kriminalisiert. Auch konnte eine abschreckende Wirkung der Gefängnisstrafe nicht nachgewiesen werden. Doch damit nicht genug. Die Geldstrafe schien eine ganze Reihe von Vorteilen mit sich zu bringen: Zunächst einmal würde sie die teuren Gefängnisse verschlanken und damit öffentliche Ausgaben sparen. Mehr noch, sie würde den Staat nicht nur (fast) nichts kosten, sondern ihm neue Einnahmen bescheren (zu den fiskalischen Aspekten von Geldstrafen vgl. Gelbhaar 1994: Kap. 2). Des Weiteren erhofften sich die Urheber der Reform verfahrenstechnische Rationalisierungsgewinne.

Neben diesen im weiteren Sinne wirtschaftlichen Erwägungen aber waren es spezifische Qualitäten der Geldstrafe, welche sie als das Mittel der Wahl erscheinen ließen: Zuvörderst könne sie im Falle von Fehlurteilen rückgängig gemacht werden (für eine grundsätzliche Diskussion der Vorteile der Geldstrafe vgl. Zipf 1966: 43-47). Weiter lasse sie sich auf die individuelle wirtschaftliche Lage der Täter abstimmen und damit eingriffsschärfer und sozial gerechter gestalten als der für Arme und Reiche gleich lange Freiheitsentzug. Auch sei die Geldstrafe sozialverträglicher als das Gefängnis, da die Täter nicht aus ihren Lebens- und Arbeitsverhältnissen herausgerissen würden und dem Markt als Arbeitskräfte erhalten blieben. Und doch sei die Geldstrafe, d.h. der rechtlich erzwungene zeitweilige Verzicht auf materielle Befriedigungsmöglichkeiten, in einer Gesellschaft des Geldes eine alles andere als schmerzlose Sanktion. „Nicht aus Humanitätsduselei“, so Karl-Ludwig Kunz, einer der Väter der Reform, „sondern zur Vermeidung von Rückfälltaten gilt es darum, für die überwiegende Mehrheit der nicht wirklich sicherungsbedürftigen Inhaftierten den Strafvollzug begleitschadensmindernd zu gestalten“ (Kunz 1994). Starke Argumente, möchte man meinen.

Nun aber soll das neue Strafrecht nach dem Willen von Stände-, National- und Bundesrat in Kürze erneut revidiert werden. Ziel und Zweck dieser Reform der Reform sind eben die Relativierung der 2007 allererst eingeführten Geldstrafe sowie umgekehrt die neuerliche Privilegierung des Freiheitsentzugs (EJPD 2012).³ Wird die im europäi-

3 Zur Streichung vorgesehen ist die gerade erst eingeführte bedingte Geldstrafe. Unbedingte Geldstrafen sollen nur noch als Alternative zu bedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten möglich sein. Vorgeschlagen werden weiterhin eine Tagessatzuntergrenze von 10 Franken sowie eine maximale Anzahl von 180 Tagessätzen. Vorrang erhielt gleichwohl die Gefängnisstrafe, die in Zukunft bereits für eine Zeitdauer von ab drei Tagen soll verhängt werden kön-

schen Vergleich späte Liberalisierung des Strafrechts damit zurückgenommen? Wird der sogenannte „punitive turn“ damit auch in der Schweiz vollzogen?⁴ Wird eine neue Welle von Einsperrungen die Eidgenossenschaft erfassen? Gedeiht auch in der Alpenrepublik eine „Kultur der Kontrolle“ (David Garland), die nicht länger auf Sozialpolitik und Kriminalprävention, sondern auf individuelle Zurechnung und eine rigide Bestrafung noch der Kleinkriminalität setzt? Zumindest die mediale Berichterstattung und die Verlautbarungen des politischen Establishments legen dies nahe. Noch in linksliberalen Kreisen wird heute ein rechtspolitischer Diskurs der Abschreckung gepflegt, der mögliche Kriminalitätsängste in der Bevölkerung eher schürt als entkräftet. „Die [jüngste] Debatte im Nationalrat hat klar gezeigt“, so schrieb im Sommer 2009 die *Neue Zürcher Zeitung*, „dass im Strafrecht ein neuer Zeitgeist weht. Es ist nicht mehr wie noch vor zwanzig Jahren, als man an den Universitäten den Jus-Studenten von einer besseren Zukunftswelt ohne Gefängnisse vorschwärmte und die Resozialisierung des Delinquenten als einzigen Strafzweck gelten ließ. Und das ist gut so. Denn beim Strafrecht geht es auch um Billigkeit gegenüber dem Opfer und um Vergeltung“ (Fontana 2009).

Und dennoch, die erneute Aufwertung der Freiheitsstrafe wäre keine Umkehr langfristiger und allgemeinerer Trends. Zunächst einmal war der Strafvollzug in der Schweiz auch vor 2007 kein unentrinnbares „Kerkersystem“ (Michel Foucault). Drei Viertel aller Freiheitsstrafen wurden auf Bewährung verhängt. Daran dürfte sich auch in Zukunft kaum etwas ändern. Zudem und wichtiger noch ist nun die elektronische Fußfessel als neue Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorgesehen. Vor allem aber bliebe die seit Jahrzehnten voranschreitende Verbreitung von monetären Sanktionen im Nebenstrafrecht von der geplanten Einschränkung der Geldstrafe unberührt. Doch genau diese eher verdeckte oder zumindest unbemerkte und gleichwohl allgemeinere Monetarisierung des Strafens – so die These dieses Textes – zeitigt weniger rechtspolitisch konservative, autoritäre Effekte, als dass sie sozialstrukturell und sozialmoralisch – materiell und ideell, wenn man so will – marktkonforme, liberale (Selbst-)Steuerungsformen begünstigt. Nicht nur reimportiert die „Geldjustiz“ privatrechtliche Elemente in den Bereich des Strafvollzugs, zudem, und vielleicht wichtiger noch, forciert sie einen Wandel des Schuldbegriffs, ja, verwandelt sie den strafrechtlichen Schuldigen in ein qua Zahlung entschuldigtes Subjekt.⁵

Auf den Streit um die Revision der Revision des schweizerischen Strafrechts werde ich dabei nur en passant zu sprechen kommen. Ich möchte vielmehr weiter ausholen und zunächst einige Schlaglichter auf die Geschichte der Geldstrafe als einer sozialen, d.h. nicht nur von rechtlichen und kriminologischen Erwägungen, sondern ebenso von wirtschaftlichen und politischen Interessen sowie kulturellen Spezifika geprägten Institution werfen (programmatisch dazu Garland 1991). Denn auch wenn die Geldstrafe zu den ältesten Sanktionen überhaupt gehört, darf, wie so häufig, auch in diesem Fall das Alter eines sozialen Phänomens nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich dessen Bedeutung je nach Kontext verändert. Solchen Veränderungen nachzugehen und die Geldstrafe als

nen. Nach aktueller Rechtslage werden Freiheitsstrafen nur für einen Zeitraum ab sechs Monaten ausgesprochen.

4 Zur (umstrittenen) Globalität dieses Trends und seinen nationalen Brechungen vgl. (wenn auch ohne einen eigenen Beitrag zur Schweiz) Pratt (2005).

5 Dieses ist gewissermaßen das positive, weil (oder besser: wenn) zahlungsfähige Gegenstück zu Maurizio Lazzaratos (2012) „verschuldetem Menschen“.

wandelbaren Ausdruck und je nach Umständen sogar gestaltenden Faktor sozialer Verhältnisse zu dechiffrieren, ist die Aufgabe einer historisch-ethnographisch aufgeklärten, verstehenden Soziologie, deren, wenn vielleicht auch nicht Leistungsfähigkeit, so doch Perspektive ich am Beispiel einer kursorischen Geschichte der Geldstrafe skizzieren möchte.⁶ Ich werde dabei in drei Schritten vorgehen. Erstens werde ich, um den Funktionswandel und insbesondere die originäre Leistung monetärer Sanktionen zu dokumentieren, einen Bogen schlagen vom nicht nur vormodernen, sondern noch vorstaatlichen Wergeld bis zur Geldstrafe unserer Tage. Zweitens werde ich die Strafzwecklehre und die nicht bloß rechtsdogmatische, sondern auch strafpraktisch relevante Differenz von Geldstrafen und Bußgeldern soziologisch beleuchten. Gezeigt werden soll, dass monetäre Sanktionen nicht nur eine öffentliche Reaktion auf „objektive“ Normverstöße darstellen, sondern darüber hinaus das Selbstverständnis der Täter tangieren. Und drittens möchte ich danach fragen, welche zeitdiagnostischen und vielleicht sogar gesellschaftstheoretischen Schlüsse sich aus der gegenwärtigen Dominanz monetärer Sanktionen ziehen lassen. Ich schließe dabei an O'Malleys (2009) These an, dass diese Ausdruck eines zeitgenössischen „Konsumismus“ seien, behaupte jedoch, dass der Konsumismus seinerseits nur aus der monetären Verfassung moderner Gesellschaften heraus verstanden werden kann, und streiche auf der anderen Seite heraus, dass Geldstrafen das Schuldempfinden der Subjekte auf ganz spezifische Weise modellieren.

Historischer Abriss

Die älteste Form der Geldstrafe ist das von den Germanen so genannte, aber längst nicht nur diesen bekannte Wergeld, d.h. die kompensatorische Zahlung einer bestimmten Geldsumme an ein in seiner Ehre gekränktes oder körperlich verletztes Opfer bzw., im Todesfalle, an dessen überlebende Angehörige. Analoge Bestimmungen finden sich im mesopotamischen Codex Hammurabi, in den altkretischen Gesetzen von Gortyn, der Bibel, im römischen Zwölftafelgesetz, der keltischen, nordischen und russischen Rechtsgeschichte (Whitman 1996: 49-53). Die Ethnographie hat zudem unzählige Beispiele dafür zusammengetragen, dass auch außerhalb Europas, dem Nahen und Mittleren Osten monetäre Sanktionen verhängt und eingetrieben wurden. Die Verletzung der Ehre eines Anderen war dabei nicht unbedingt billiger als dessen körperliche Verstümmelung: Im alten Russland z.B. kostete, einen Mann seines Bartes zu berauben, viermal so viel, wie ihm einen Finger abzuschneiden (Grierson 1978:13). Rätselhafter als diese besondere Wertschätzung der Ehre ist indes die präzise Proportionalität der Strafen. So wird vor allem in frühmittelalterlichen Codices in vordergründig ans Absurde grenzender Detailversessenheit aufgelistet, auf welche Verletzung welche Geldstrafe steht. Beispielsweise heißt es in den Gesetzen König Adalberts von Kent aus dem späten 6. / frühen 7. Jahrhundert, dass ein taubes Ohr mit 25 Schillingen, ein abgeschlagenes mit 12, ein durchstochenes mit 3 und ein klaffendes Ohr mit 6 Schillingen zu veranschlagen sei (Miller 2006:

6 Beiträge zu einer Soziologie der Geldstrafe sind rar. Allen voran ist freilich das entsprechende grandiose Kapitel aus Simmels *Philosophie des Geldes* zu nennen (1989: 482-504). Unter den neueren Arbeiten siehe insb. O'Malley (2009). – Zur Geschichte der Geldstrafe im Allgemeinen vgl. außer Simmel Seagle (1948); Rüping (1973); Grebing (1979: 18-23); Cimichella (2006: 18-26).

114). Scheinbar alles hatte seinen Preis, auch wenn dieser, wie im Falle der Tötung eines Königs, unter Umständen so hoch lag, dass er kaum aufgebracht werden konnte.

Es wäre jedoch falsch oder zumindest schief, in diesen Preislisten und vornehmlich in der Zahlung von Wergeld für getötete Personen so etwas wie eine kommerzielle Geringerschätzung des menschlichen Lebens zu erblicken. Nur in Verhältnissen, in denen längst noch nicht alles oder wenigstens sehr viel weniger für Geld zu haben war als bei uns, in denen das Geld selbst Seltenheitswert hatte und noch nicht zum allgemeinen Tauschmittel – und, wie man hinzufügen müsste: zur Denkform, zum universellen Äquivalent – geworden war, sondern einen außeralltäglichen, wenn nicht gar sakralen Charakter besaß, konnte es als Objekt der Wiedergutmachung der verletzten körperlichen oder symbolischen Integrität eines Menschen und sogar seines Lebens fungieren.⁷ Für die Germanen (und nicht nur sie) war die Zahlung von Wergeld kein ökonomischer Akt.⁸ Prinzipieller Zweck der Institution und zugleich Zahlungsmotiv war vielmehr die Abwendung oder zumindest der Versuch der Abwendung der, wenn auch nicht wilden, so doch blutigen Rache der geschädigten Partei (Miller 1990: 272-284).

Tatsächlich war die traditionelle Rache nur in den seltensten Fällen maßlos (Paul 2005). Schon die (übrigens nicht erst biblische) Talion ist ein Prinzip der Mäßigung und nicht etwa Ausdruck archaischer Unbändigkeit. Der „Preis“ eines Auges ist ein Auge und gerade nicht das Leben des Täters. Zudem dürften die talionischen Spiegelstrafen in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht exekutiert worden sein. Praktisch nämlich motiviert das Anrecht eines, sagen wir, bei einer Schlägerei um ein Auge gebrachten Opfers, dem Täter zur Vergeltung ebenfalls ein Schorgan auszustechen, diesen eben dazu, das Opfer angemessen zu entschädigen. Das Auge des Täters fungiert gewissermaßen als Pfand, sich

7 Wie alle großen Institutionen des gesellschaftlichen Lebens wurde auch das Geld weder erfunden noch gestiftet. Nicht anders als die Familie oder der Staat entwickelte es sich aus einer Vielzahl von sich überlappenden und widerstrebenden Einflüssen und Zufällen zu dem primär wirtschaftlichen Medium, als das wir es heute kennen. In dieser Entwicklung aber spielte das Wergeld eine weitaus größere Rolle, als gemeinhin bekannt. Schuldverhältnisse gehen dem Geld, ebenso aber wirtschaftlichen Krediten voraus. Allerdings sind ursprüngliche *Schuldverhältnisse* keine *Schuldverträge*. Vielmehr sind es erst der Gebrauch und die Konzeption eines Äquivalents, welche jene in diese verwandeln. Und eben diese Entwicklung geht, wenn auch nicht allein, so doch zu guten Teilen auf das Konto des Wergelds. Schließlich ist auch bzw. gerade die mit einer monetären Sanktion belegte Straftat eine Art Schuldkontrakt. Das Vergehen erzeugt eine vorerst nicht-ökonomische, sondern moralische bzw., insofern es kodifiziert ist, rechtliche Schuld, die idealerweise durch die Zahlung eines Äquivalents getilgt werden kann. Eben dies hat Hegel vielleicht als einer der Ersten gesehen: „Das Aufheben des Verbrechens“, so schreibt er, „ist [...] *Wiedervergeltung* [...] nach dem Werte derselben.“ Den *Wert* aber definiert er als „das *innere Gleiche* von Sachen, die“, wie z.B. „Diebstahl, Raub, Geld-, Gefängnisstrafe usf.“, zwar „in ihrer Existenz spezifisch ganz verschieden sind“; „nach ihrem Werte, ihrer allgemeinen Eigenschaft, Verletzungen zu sein, sind sie [jedoch] *Vergleichbare*“ (1972: § 101). Durchaus plausibel ist, wie Simmel argumentiert (1989: 485-488), dass gerade die weitverbreitete Praxis der Wergeldzahlung, d.h. die im Laufe der Rechtsentwicklung nach Tatbeständen und Statusgruppen zwar immer weiter differenzierte, in Hinblick auf die Zahlungsmittel freilich vereinheitlichte Gewichtung von Vergehen dazu führte, dass sich die originär subjektive Inwertsetzung eines an sich wertlosen Zahlungsmittels durch die Ehre, die Kampf- und Arbeitskraft eines Menschen schleichend in die Objektivierung eines Geldwerts und schließlich die Bewertung von Menschen, ihren Händeln und Besitztümern durch Geld verkehrte.

8 Ein plastisches Bild vormarktlicher Geldverhältnisse zeichnet Gerriets (1985).

um einen Schadensausgleich zu bemühen.⁹ Dementsprechend dürfte der wiederum praktische Grund für die penible Bepreisung der verschiedensten Verletzungen allein eines Ohres darin gelegen haben, dass auf diese Weise nahezu jeder der an einem Kampf Beteiligten eine bestimmte Schuld auf sein Kerbholz geschrieben bekam, welche am Ende eines vermutlich langen und kontroversen Prozesses mit den Schulden der anderen verrechnet werden konnte (Miller 2006: 118-122). Die Juristen der Barbarenkönige mussten mithin nicht auf Luhmann warten, um die pazifizierende Funktion von Verfahren zu entdecken.

Anstatt also die Sühnezahlungen noch für Mord und Totschlag als Ausweis einer rohen, den Wert eines Menschenlebens utilitaristisch verachtenden Gesinnung der Wilden und Barbaren zu verkennen, sollten wir die schon vorstaatliche Institution des Wergelds, in dem sie die Geldbuße an die Stelle der blutigen Rache setzte, als wegweisenden Versuch begreifen, auf dem Wege der Zahlung Frieden zu schließen.¹⁰ Die soziale Pazifizierung ist mithin nicht erst das Ergebnis einer, wie noch von Weber unterstellt, sukzessiven Monopolisierung des Fehdewesens durch den Staat (Whitman 2002).

Seit dem Frühmittelalter wurde neben dem Wergeld, der Ausgleichszahlung an das Opfer, von den politischen Autoritäten ein *fredum* (oder *fredus*) genanntes Friedensgeld erhoben.¹¹ Es versteht sich, dass den Herrschern häufig weniger der soziale Frieden als

9 Das aber heißt, dass die Sühnezahlung keine zeitlich sekundäre, allererst von staatlichen und insbesondere kirchlichen Instanzen durchgesetzte rechtsgeschichtliche Errungenschaft ist. Ganz im Gegenteil gingen Talion und Kompensation immer schon Hand in Hand (Whitman 1996: 57, 70 f.).

10 Ehrevoller und lange Zeit legitim, aber auch riskanter, war es allerdings, Blut mit Blut zu vergelten, gerade im Fall der Tötung eines Clanmitglieds, davon abzusehen, wie es bei den Normannen hieß, „den Verwandten im Geldbeutel zu tragen“ oder, wie Pierre Bourdieu es von den Kabylen berichtet (1976: 33), „das Blut seines Bruders zu essen“.

11 Auch wenn es nicht erst der Staat war, welcher die Ablösbarkeit von vermeintlich wilder Rache und Talion durch Ersatzleistungen des Täters an das Opfer bzw. dessen Gruppe postulierte und auf dem Wege einer sukzessiven Monopolisierung der Gewaltmittel schließlich erzwang, änderte sich der Charakter oder die Rechtsnatur der Geldstrafe durch das Auf- und Dazwischentreten zunächst herrschaftlicher und später staatlicher Instanzen. Begrifflich präzise gesprochen, entwickelte sich die, wenn auch nicht rein, weil immer schon traditionell überformte, „privatrechtliche“ Sühnezahlung erst durch die Verurteilung des Täters durch ein öffentliches Gericht sowie die Beanspruchung wenigstens eines Teils der monetären Schuld durch die öffentliche Hand, aus einer Buße in eine Strafe. So wie Recht allererst durch den Auftritt, die Autorität und die Anerkennung eines richtenden Dritten entsteht und Rechtsordnungen damit von rechtsfreien (wenn auch deswegen nicht ungeregelten) Verhältnissen der gewaltsamen Selbsthilfe unterscheidet, so ist die Strafe im Unterschied zur Rache zwar nicht schon an die Existenz eines (gar positiven) Gesetzes gebunden, wohl aber an die Qualifikation der Tat als Vergehen oder Verbrechen an einer durch richtende Dritte verbürgten Ordnung (von Trotha 2000). Auch wenn die Strafe aus der Rache entstanden sein dürfte (von Hentig 1932: 28-40), unterscheidet sich jene von dieser dadurch, dass sie zumindest neben und schließlich sogar anstelle des privaten Vergeltungswunsches des Opfers die Strafbarkeit der Tat als solcher betont und dem Täter unabhängig von der Wehrhaftigkeit des Opfers und dessen individuellen Ansprüchen Leiden zufügt. Dies gilt auch für das *malum passionis* der Geldstrafe. Insofern indes nicht nur der öffentlichen Hand, sondern daneben auch dem Opfer die Zahlung einer Geldsumme geschuldet ist, handelt es sich nicht um eine Geldstrafe im eigentlichen Sinne, sondern um Schadenersatz. Die römische *poena* war noch beides: Loskauf von der Rache des Opfers und dem Staat zustehendes Sühnegeld für die Verletzung der öffentlichen Ordnung. Am Beispiel

vielmehr die wirtschaftliche Stärkung der eigenen Position am Herzen lag. Im Hochmittelalter waren es vor allem die Städte, welche bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen Handels- und Gewerbeordnungen ebenso leichtfertig wie großzügig Geldstrafen verhängten, ja, ganze Vermögen konfiszierten, um die eigene Kasse aufzubessern. Berühmt ist das europäische Mittelalter freilich weniger für Geldstrafen als für sein „peinliches“ Strafrecht, für grausame Körperstrafen, Folter und Todesmartern. Tatsächlich aber wurden strafrechtliche Gewaltexzesse erst ab dem Ausgang des Mittelalters bis in das 18. Jahrhundert hinein zur Signatur einer Epoche, der gegenüber Michel Foucault in *Überwachen und Strafen* die „pönologische Moderne“ abgrenzt. Das Mittelalter selbst war, weniger freilich aus christlicher Milde als aufgrund der demographischen Verhältnisse, de facto weit weniger grausam und dem Gelde bzw. der Geldstrafe abhold als ein historisches Vorurteil bis heute unterstellt (Gudian 1976).

Georg Rusches und Otto Kirchheimers klassischer Studie über *Sozialstruktur und Strafvollzug* zufolge, bewirkte erst die rapide Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen und städtischen Unterschichten ab dem 15. Jahrhundert, dass Geldstrafen von den verarmten Massen überhaupt nicht mehr beigebracht werden konnten, die Armen vielmehr durch härteste und häufig tödliche Körperstrafen insbesondere von Eigentumsdelikten abgeschreckt werden sollten, dass Delinquenten selbst für minder schwere Vergehen in die Verbannung geschickt wurden und, da an billigen Arbeitskräften kein Mangel bestand, ebenso verschlissen werden konnten (1974: 15-35). Die Bilder eines Hieronymus Bosch oder Pieter Brueghel stellen mithin nur vordergründig imaginäre Höllenqualen dar; was sie „in Wahrheit“ zeigen sind die realen Quälereien des frühneuzeitlichen Strafvollzugs. Allerdings braucht man den Autoren nicht darin zu folgen, die gesamte Geschichte des Strafens auf ökonomische Erfordernisse zurückzuführen (ebd.: 11 f.). So dürfte etwa für die zusehends spektakuläre Inszenierung von Martern und Exekutionen kein wirtschaftliches Kalkül, sondern vielmehr der politische Wille der absolutistischen Fürsten, ihre Machtvollkommenheit auszustellen, verantwortlich sein (Foucault 1977: 44-90; van Dülmen 1985; Spierenburg 1984).

Doch auch der frühen Neuzeit waren Geldstrafen nicht fremd. Im Gegenteil, der fiskalische, für die Betroffenen regelmäßig ruinöse Missbrauch monetärer Sanktionen stimmte die Mehrzahl der großen Aufklärer, auch wenn sie die relative Milde der Geldgegenüber den Körperstrafen im Prinzip durchaus begrüßten, was ihre praktische Ausweitung angeht, skeptisch. „Wenn Geldstrafen Platz haben, sagen sie, so darf der Uebelgesinnte bloß suchen, seine Glücksumstände mit seinen schlimmen Absichten in gleiches Verhältnis zu setzen. In solchem Fall hält der Zaun der Gesetze niemand zurück, als den Bettler und den Geizhals. Der Reiche, der sich wenig um Geld bekümmert, wird sich auch wenig um die Gesetze bekümmern. Ohne die geringste Furcht kann er mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen. Mit einer Hand wird er das Gesetz zerbrechen, und mit der anderen die Justiz abfinden, die mit seinen Bubenstücken einen niederträchtigen Handel treibt.“ So zu lesen bei Gaetano Filangieri in seiner 1780 publizierte *Scienza della legislazione* (dt. 1794: 85 f.).¹² Derartige Vorbehalte haben indes nicht verhin-

der Geschichte der Geldstrafe ließe sich mithin auch die Geschichte der Ausdifferenzierung von Straf und Zivilrecht rekonstruieren. – Ich komme darauf zurück.

- 12 Selbst der in Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Geldstrafe ingenieure Filangieri wollte diese, wie die meisten seiner Zeitgenossen, in ihrer Anwendung auf aus Geldgier begangene Verbrechen einschränken. Wegweisend war er darin, dass er die Höhe der jeweiligen Geld-

dert, dass die Geldstrafe Eingang in die großen postrevolutionären Kodifikationen des 19. Jahrhunderts gefunden hat, zunächst in das preußische Allgemeine Landrecht, dann in den französischen *Code pénal* von 1810 und schließlich in die preußischen und nach 1871 deutschen Strafgesetzbücher.¹³ Eine Anpassung der Geldstrafe an die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Täter, in Form von Tagessätzen, der Einräumung von Ratenzahlung und Zahlungsfristen wie auch ihrer Umwandelbarkeit in gemeinnützige Arbeit wurde in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts zunächst in Skandinavien und Deutschland und nach dem Zweiten Weltkrieg sukzessive in den meisten westeuropäischen Ländern umgesetzt (Grebing 1979: 23-43). Die Schweiz war in dieser Hinsicht ein außerordentlicher Spätzünder.

Strafzwecke und -funktionen

Die historische Persistenz der Geldstrafe auch in der Neuzeit darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass, wie von Foucault, aber auch von Historikern wie Michel Ignatieff (1978) oder Pieter Spierenburg (1991) herausgearbeitet, das Gefängnis bzw. der Freiheitsentzug nach diversen früheren Anläufen und Versuchen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts die Hauptstrafe darstellte. Die Deutung dieses Vorgangs, dieser, wie man in Anlehnung an Karl Polanyi sagen könnte, *Great Transformation* des Strafvollzugs, ist freilich umstritten. Motive der Strafrechtsreformer des 18. Jahrhunderts, wie Beccaria und Bentham, waren die Abkehr vom Prinzip der Vergeltung, von der körperlichen Gewalt sowie die Zuwendung zur Besserung des Täters.¹⁴

Rusche und Kirchheimer (1974: 89-117, 133-158) argumentieren hingegen, dass die tendenzielle Ablösung der Körper- durch Freiheitsstrafen einerseits einem neuerlich gestiegenen Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft, andererseits der Notwendigkeit geschuldet war, nennenswerte Teile der Bevölkerung qua Kriminalisierung in den Gefängnissen an die neuen Erfordernisse der Fabrikdisziplin zu gewöhnen. Foucault (1977: 41 f.) teilt die Skepsis gegenüber dem humanistischen Diskurs der Strafrechtsreformer; auch bestreitet er nicht, dass das Gefängnis und insbesondere die dort verlangte und eingeübte Arbeitsdisziplin der industriellen Revolution in die Hände spielte; aber der Schwerpunkt seiner Analyse ist doch ein anderer, insofern die Zielscheibe von Einsperrung und Disziplinierung für ihn nicht in erster Linie die Körper, sondern vielmehr die *Seelen* der Gefangenen sind.

Foucault betont die produktive Seite der Macht. Ihm zufolge geht es nur vordergründig um die Repression einer kriminellen und ungebärdigen Population, sondern vielmehr um die Formung disziplinierter, d.h., wenn schon nicht aus eigenem Willen, so doch aus eigener Leistung, unter Einsatz von *Selbst-* statt Fremdkontrolle gefügiger, gelehriger und nützlicher Individuen. Der Inbegriff nicht nur der Prinzipien und Effekte des Gefängnisses, sondern, wie Foucault meinte, letztlich aller unsere Gesellschaft kennzeich-

strafe an die Vermögensverhältnisse der Täter anzupassen gedachte und damit das damals wie heute oft gehörte Argument parierte, dass Geldstrafen Arme und Reiche ungleich trafen und darum eine Form von Klassenjustiz seien. Vgl. Seelmann (1985).

13 Ein außerordentlich fortschrittliches Plädoyer für die Geldstrafe findet sich bei Schmölder (1888).

14 „The principle end of punishments is to prevent like offences. The past offense is only as one point; the future is infinite. The past offense concerns only one individual; similar offences may affect every one. In many cases the evil committed is irreparable; but the will to do evil may always be taken away.“ – Eben dies sei der Hauptzweck der Strafe, so Bentham (1962: 367).

nenden Disziplinarinstitutionen wie Schulen, Krankenhäuser, Kasernen, Fabriken oder Verwaltungen sei Bentham's Panopticon, in welchem die Insassen aus Unwissen darüber, wann sie tatsächlich überwacht werden, aber im Wissen darum, jederzeit überwacht werden zu können, zu Wärtern ihrer selbst geraten und als solche entlassen werden können (ebd.: 251-292).¹⁵ Die Besserung des Täters, seine An- oder besser Einpassung in das Werte- und Normengefüge seiner Gesellschaft – kriminologisch gesprochen: positive Spezialprävention – und, falls diese versagt, zumindest die Abschreckung des Täters, rückfällig zu werden – negative Spezialprävention also –, sind demnach die Ziele der Einsperrung. *Überwachen und Strafen* – das ist, in der Linie von Weber, Freud und Elias (Breuer 1986), Foucaults Beitrag zur Rekonstruktion des modernen, innengeleiteten, weil *schuldfähigen* Subjekts. Seine soziologische Leistung besteht darin, die Effekte einer historisch konkreten und, wie er meinte, zugleich zeitgenössischen Strafpraxis untersucht und diese wiederum als Signum einer spezifischen, nämlich unserer, Gesellschaftsformation gelesen zu haben. Durch seine Fixierung auf das Gefängnis, durch seine polemische Auslegung noch der Gegenwart als eines Kerkersystems entging ihm jedoch – in *Überwachen und Strafen* zumindest – der in West- und Mitteleuropa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende Aufstieg der Geld- zur hauptsächlich verhängten Strafe (Foucault 1977: 380-397).

Sehr wohl gesehen haben diesen Trend demgegenüber Rusche und Kirchheimer. Für sie, als gute Marxisten, waren es wiederum ökonomische Determinanten, welche die Geldstrafe neuerlich privilegierten: Der Rückgang der Arbeitslosigkeit, die Anhebung des Lebensstandards, auch der unteren Schichten, und die insgesamt gestiegene Bedeutung materieller Güter ermöglichten es allererst, dass monetäre Sanktionen auf die Masse der Bevölkerung angewandt werden könnten. Vor allem aber seien es fiskalische und nationalökonomische Erwägungen, welche der Geldstrafe Vorschub leisteten (dazu bereits Seidler 1890). Der Staat verdiene an dieser, anstatt teure Besserungsanstalten unterhalten zu müssen. Zumindest stehe der mit einer Geldstrafe belegte Delinquent anders als der Gefängnisinsasse dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung. – Wir kennen diese Argumente bereits. Sie haben in der Schweiz auch noch 100 Jahre später eine Rolle gespielt.

Gleichwohl kann, anders als Rusche und Kirchheimer meinen, keine Rede davon sein, „daß die Häufigkeit der Geldstrafen eine genaue Widerspiegelung der herrschenden sozialen und ökonomischen Verhältnisse ist“ (1974: 242), schon weil es, wie eben das Beispiel der Schweiz und mehr noch dasjenige der erzkapitalistischen USA zeigen, durchaus Länder gab und gibt, die sich ihrer Prosperität zum Trotz dem allgemeinen Trend, wenigstens kurze Freiheits- durch Geldstrafen zu ersetzen, nicht angeschlossen haben.¹⁶

15 In späteren Schriften beurteilt Foucault den Panoptismus freilich nicht mehr als prototypischen gesellschaftlichen Steuerungsmechanismus, so wie es überhaupt schwierig bis unmöglich ist, „den ganzen Foucault“ auf eine kohärente Theorie festzulegen. Zur Situierung des Panoptismus im Gesamtwerk vgl. Elden (2003).

16 Die USA sind vielmehr dasjenige Land, in welchem das Verhältnis der Gefängnispopulation zur Gesamtbevölkerung die Quote jedes anderen westlichen Staates um Längen schlägt; ein Land, in dem zwar nicht überall, aber doch selbst in vergleichsweise liberalen Bundesstaaten wie Kalifornien die dem Baseball entlehnte „Three strikes and you're out“-Regel gilt (bzw. bis vor Kurzem galt. Gemäß einer Ende 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung können lebenslange Haftstrafen „nur noch“ ausgesprochen werden, wenn es sich bei der dritten Straftat um ein Verbrechen handelt. Vgl. Staples [2012]). Zumindest neben ökonomischen dürfte es mithin historische, politische, kulturelle oder sonstige nicht wirtschaftliche Gründe geben, wa-

Zentrales Motiv dieser Substitution war und ist vielmehr die bereits Ende des 19. Jahrhunderts gewonnene Einsicht in die Nutzlosigkeit und sogar Schädlichkeit zumindest der kurzen Freiheitsstrafe.

Der eigentliche Fund von Rusche und Kirchheimer liegt deshalb auch gar nicht im Nachweis einer gewissen Koppelung von ökonomischer Basis und punitivem Überbau, sondern darin, dass sie die Geldstrafe, wenn auch nur beiläufig und ohne die Tragweite ihrer Beobachtung abzusehen, als „Beitrag zur Rationalisierung des Strafvollzugswesens“ (ebd.: 242), und zwar nicht allein im Sinne der Kostenersparnis, sondern weitaus grundlegender als Umstellung der ‚Strafmechanik‘, oder anders, als Entdeckung und Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Steuerungsfunktion des Strafrechts interpretieren.

In der Tat postuliert kaum jemand, dass Geldstrafen resozialisieren (davon abgesehen vielleicht, dass sie, insofern die verurteilten Täter ihrem sozialen Umfeld nicht entrisen werden und weiterhin ihrer gewohnten Tätigkeit nachgehen, diese gar nicht erst „desozialisieren“). Ebenso fraglich ist ihre negativ generalpräventive Funktion, d.h. ihre abschreckende Wirkung auf Dritte (Zipf 1966: 45, 64-66; Grebing 1979: 87; vgl. Albrecht 1981). Bestenfalls sind sie, wie es exemplarisch schon 1882 bei Franz von Liszt heißt, „eine gewissermaßen handgreifliche Warnung, ein ‚Denkzettel‘ für den egoistischen Trieb des Verbrechens“ (von Liszt 1905: 172). Zu erörtern aber bleibt, ob die Geldstrafe nicht darüber hinaus eine Art positiv generalpräventive Funktion erfüllt. Darunter wird gemeinhin die symbolisch-expressive Bekräftigung der normativen Ordnung einer Gesellschaft verstanden, so wie schon Durkheim die Funktion, ja, die Notwendigkeit von Abweichung, Verbrechen und öffentlicher oder zumindest veröffentlichter Bestrafung darin gesehen hatte, die innerhalb einer sozialen Gruppe geltenden Werte gerade in ihrer Verletzung sichtbar zu machen (Durkheim 1984: 156-162; Gephardt 1990).

Insofern ist auch und gerade das Strafrecht ein Mittel der Politik. Indem es Sträfliches kodifiziert und entsprechende Strafen proklamiert, signalisiert es, welches Verhalten umgekehrt möglich oder sogar geboten erscheint. Auch die Geldstrafe hat in dieser Hinsicht eine Funktion. Worauf es mir hier ankommt, ist allerdings ein anderer, nicht symbolisch-expressiver, sondern administrativ-performativer Steuerungsaspekt der heutigen Geldstrafe.

Geldstrafen nämlich sind auch eine neuartige Antwort auf rechtsdogmatisch relativ, sowie empirisch häufig absolut neuartige Straftaten, auf Verstöße nämlich gegen die im

rum eine Gesellschaft sich für oder gegen eine bestimmte Strafform entscheidet, zumindest dann, wenn es sich um Demokratien handelt, in welchen die Wahlberechtigten direkt oder indirekt über die Kriminalpolitik ihres Landes mitbestimmen können. Wie O'Malley (2009: 40-50) zeigt, liegt der Hauptgrund im Falle der USA darin, dass der von den europäischen Strafrechtsreformern des späten 19. Jahrhunderts aus Gründen ihrer spezialpräventiven Unwirksamkeit gegen die kurze Freiheitsstrafe geführte Kampf in den U A schlicht keine Wirkung entfaltete. Das lange Fehlen bzw. die jahrzehntelange Marginalität der Geldstrafe (nicht: der Geldbuße) in der Schweiz dürfte indes weniger normativen Vorbehalten als vielmehr den der föderalen Verfassung des Landes geschuldeten Friktionen des Gesetzgebungsprozesses sowie dem kontingenten Umstand geschuldet sein, dass der geistige Vater des heutigen helvetischen Strafrechts und Vorkämpfer für die Geldstrafe Carl Stooss (vgl. 1893) durch seine Berufung nach Wien im Jahre 1896 seinen Einfluss nur noch bedingt geltend machen konnte. Insofern hat die Schweiz mit ihrer „verspäteten“ Strafrechtsrevision von 2007 eher landestypische Gründlichkeit walten lassen als Sonderwege beschritten.

Zuge der sozialen Differenzierung und Verrechtlichung immer weiterer Lebensbereiche regelrecht wuchernden Verwaltungsvorschriften (O'Malley 2009: 78-113).

Rechtsdogmatisch handelt es sich bei der Mehrzahl dieser in aller Regel qua Geldstrafe bzw. -buße sanktionierten Straftaten um **Übertretungen** oder, wie man in Deutschland sagen würde, Ordnungswidrigkeiten. Geregelt wird die Sanktionierung von Übertretungen außer im Kriminalrecht vor allem im Verwaltungsstrafrecht sowie verkehrsrechtlich relevanten Gesetzestexten. Ja, vielleicht könnte man sagen, mit und auf der Autobahn saust die Ordnungswidrigkeit und mit ihr das Bußgeld ins Zentrum des Sanktionssystems. Der Einwand, hier würden unterschiedliche Rechtsmaterien vermischt, d.h. aus der Prominenz des Bußgeldes im **Nebenstrafrecht** lasse sich **nichts** für die Geldstrafe im **Allgemeinen** schließen, **verfängt nicht, weil Übertretungen rechtssystematisch nichts anders sind als „kleine“, vom Gesetzgeber als minder schwer klassifizierte Straftaten** (Grebing 1979: 54 f.). Schließlich ist die kategoriale Unterscheidung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen empirisch relativ und variabel. Auch wenn Übertretungen inhaltlich als Delikte von geringer Verwerflichkeit, d.h. als kein sozialetisches Unwerturteil und darum beim Täter auch kein Schuldbewusstsein hervorrufende Rechtsverstöße definiert werden, lassen sich einzelne Tatbestände sehr wohl von Vergehen zu Übertretungen herab- oder zu Verbrechen heraufstufen oder neu unter eine der Kategorien subsumieren. Die in der Schweiz bis 1992 rechtlich unbekannt und damit straffreie, seither jedoch als Verbrechen klassifizierte Vergewaltigung in der Ehe wäre dafür ein Beispiel.

Dementsprechend formal werden die drei Kategorien von Delikten bestimmt,¹⁷ *Übertretungen* nämlich als Taten, die mit einer fixen Geldbuße bedroht sind, *Vergehen* hingegen als solche, die mit bis zu drei Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe und *Verbrechen* schließlich als Akte, die in jedem Fall mit Einsperrung von mehr als drei Jahren bestraft werden. Dieser Formalismus aber bedeutet, dass letztlich das jeweilige Urteil und nicht die empirische Qualität einer Straftat über deren Dimension oder Schwere entscheidet. Das Strafrecht im Allgemeinen, wie die Geldstrafe im Besonderen, sind eben nicht nur Mittel der sozialen Kontrolle, sondern die Strafpraxis selbst hat performative Qualitäten, insofern sie nicht bloß auf ihr vorgängige Straftaten reagiert, sondern sowohl die Beurteilung des Rechtsbruchs durch die Öffentlichkeit, als auch die Empfindungen des Täters ob seiner Tat modelliert. Das aber heißt, dass Vergehen, also mittelschwere Delikte, wenn oder vielmehr weil sie wie eine Übertretung vornehmlich monetär sanktioniert werden, zumindest bei Teilen des Publikums, möglicherweise aber auch beim Täter selbst, den Eindruck einer minderen Schwere seiner Tat hinterlassen können, vielleicht sogar den einer Ablösbarkeit, ja, Löschbarkeit seiner Schuld.¹⁸ Denn was monetäre Schulden von moralischer Schuld unterscheidet, ist deren qua Geld ermöglichte präzise Bemessung und daran geknüpfte restlose Tilgung (vgl. Fn. 7). Die formale Differenzierung von Geldstrafe und Geldbuße verhindert also nicht, dass diese jene tendenziell moralisch (dis-)qualifiziert.

In materieller Hinsicht hingegen gilt, dass die Individualisierung der Geldstrafe diese auf der einen Seite zwar fühlbar, ja, im übertragenen Sinne schmerzhaft machen kann und

17 Hier vom schweizerischen Strafrecht; das Argument lässt sich indes ohne Weiteres auf die Rechtsordnung anderer Nationen übertragen.

18 Schon Rusche und Kirchheimer (1974: 242) bemerken: „Unterläßt man die energische Verfolgung dieser Fälle, dann führt es automatisch zu ihrer massenhaften Verbreitung, denn diese bloß formalen Vergehen werden durch keinerlei Schuld- oder Unrechtsgefühle begleitet.“ Vgl. Zipf (1966: 36).

damit den seit der Aufklärung immer wieder geäußerten Vorwurf, dass Reiche sich freikaufen könnten, ein gutes Stück weit entkräftigt. Auf der anderen Seite jedoch ist die in quantitativer Hinsicht weiter verbreitete, in ihrer Höhe unverhandelbare Geldbuße durchaus, wenn vielleicht auch kein bewusst geschmiedetes Instrument, so doch *nolens volens* Ausdruck einer Art von Klassenjustiz: Wer es sich leisten kann, regelmäßig im Halteverbot zu parken, wird es tun, wer nicht, muss es lassen oder mit Ersatzstrafen rechnen. Wer die Geldbuße für Trunkenheit am Steuer aufbringen kann, entgeht der Stigmatisierung, während der mangels Geld für dasselbe Delikt Einsitzende als Krimineller daherkommt (Killias 1994: 126 f., 130 f.). Das aber heißt: Durch die Ausweitung der monetären Sanktionen überhaupt wird auf der einen Seite der Freiheitsentzug nicht nur zu einer Residualstrafe für Kriminelle, sondern gleichermaßen zum Mechanismus der Kriminalisierung und Exklusion der Mittellosen, während auf der anderen Seite die Monetarisierung der Strafen diese wenigstens ihres herkömmlichen Strafcharakters entkleidet und einen neuen Modus der gesellschaftlichen Koordination anzeigt und befördert.

Die Geldgesellschaft und das entschuldigte Subjekt

Zur Begründung dieser mehr als bloß rechtlichen Signifikanz der zeitgenössischen Geldjustiz möchte ich mit und gegen Michel Foucault eine zeitdiagnostische, ja, vielleicht sogar gesellschaftstheoretische Miniatur zeichnen. *Mit* Foucault, weil sich der Vormarsch der Geldstrafe ab 1900 nicht anders als die Geburt des Gefängnisses um 1800 als Zeichen einer grundlegenden sozialstrukturellen, wenn nicht sozialontologischen Transformation lesen lässt; *mit* Foucault, weil dieser in späteren Arbeiten die besagte Entwicklung, also die Ablösung der Disziplinargesellschaften des späten 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts durch einen neuen, von ihm selbst Normalisierungsgesellschaft genannten Gesellschaftstyp thematisiert (Foucault 1983: 172; 2001: 55, 209). Aber auch *gegen* Foucault, weil der Autor trotz seiner nur wenige Jahre nach *Überwachen und Strafen* formulierten Eloge des Marktes, trotz oder vielmehr wegen seiner kaum kaschierten Affinität zum (Neo-)Liberalismus nicht anders als dieser die nicht bloß marktwirtschaftlich, sondern für eine funktional differenzierte Gesellschaft konstitutive Rolle des Geldes verkennt.¹⁹

So wie das moderne Gefängnis für die Erfindung und Verbreitung des, positiv formuliert, Rehabilitationsgedankens, kritisch gesprochen, des Disziplinardispositivs stand, so steht der Wiederaufstieg der Geldstrafe für eine neue Form der sozialen Regulation.²⁰

19 Der zentrale Referenztext für diese Verortung sind Foucaults „biopolitische“ Liberalismus-Vorlesungen (2006). Die Mehrzahl der an „diesen (späten, wenn auch noch nicht ‚den letzten‘) Foucault“ anschließenden Gouvernementalitätstheoretiker (für einen Überblick vgl. Lemke 2000) hält dessen Ausführungen indes für analytisch und liberalismuskritisch, nicht aber affirmativ. Ich halte mein Urteil indes durch den Text der Vorlesungen als auch durch die Interpretation bei Sarasin (2009: 352-369) für gedeckt. – Zum Problem der Geldblindheit Foucaults vgl. Grenier & Orléan (2007).

20 So auch, in Anschluss an einen Schlüsseltext von Deleuze (1993), die These von O'Malley (2009: 158-170). O'Malley legt sein Augenmerk freilich auf die Charakterisierung der postindustriellen Gegenwarts- als Konsumgesellschaften, wohingegen es mir auf die Betonung des Wandels im Schuldhauhalt der Subjekte ankommt. – Eine konventionellere bzw. marxistisch orthodoxere, produktivistische Fortschreibung von Rusche/Kirchheimer und Foucault bietet Bottoms (1983).

Diese zielt nicht mehr auf die Rehabilitation der Täter. Sie soll zwar, wenn möglich, abschrecken, vor allem aber induziert sie ein symbolisches, emotionales und selbstredend monetäre Gewinne und Verluste verrechnendes Kalkül. „It is from his money that a man derives the main part of his pleasures“, heißt es bereits bei Bentham (1962: 408), den zumindest die Foucault-Leser vor allem als Erfinder des Panopticons, nicht aber als leidenschaftlichen Verfechter eines möglichst allgemeinen Gebrauchs der Geldstrafe kennen dürften. In der Tat ist die Geldstrafe ein nicht-autoritäres, nicht, wie die Disziplin, auf kohärenter Selbst- und nötigenfalls Fremdkontrolle sowohl des Tuns, als auch, und noch, der Absichten, sondern ein auf situativer Anpassung des beobachtbaren Verhaltens fußendes Regulativ.

Die Geldstrafe nämlich, mit Bentham, „the most accurate measure of the quantity of pain [...] a man can be made to receive“ (ebd.), sanktioniert nicht die ganze Person.²¹ So ist ihre Abwälzbarkeit auf Dritte zwar juristisch umstritten, auch dort aber, wo sie verboten ist, nicht leicht zu unterbinden. Sie beschneidet keine bürgerlichen Freiheitsrechte, sondern sie adressiert den Bürger als Marktsubjekt, dessen wirtschaftliche Wahlchancen sie einschränkt. Ein relativer Konsumverzicht, nicht die persönliche und soziale Immobilisierung sind das intendierte Strafübel. Die monetäre Sanktion kann und will den Täter gar nicht läutern und bessern, sondern sie rechnet ihm vor, was sein riskantes Verhalten ihn kostet. Sie fungiert wie eine kostenpflichtige Lizenz für abweichendes Verhalten, nur dass die Gebühr nicht im Voraus, sondern post factum erhoben wird, und auch das nur im Fall der Entdeckung.²²

Die monetäre Sanktion veranlasst den Täter nicht, Verantwortung zu übernehmen, sondern Standards einzuhalten. Tatsächlich zeigen aktuelle experimentelle Studien (Nelissen & Mulder 2013), dass gerade die finanzielle Sanktion die intrinsische Motivation zur Regelbefolgung aushöhlt und demgegenüber ein instrumentelles Verhältnis zur sozialen Mitwelt befördert. Was zählt, ist ein in der Masse durchschnittlich oder innerhalb gewisser Toleranzbereiche akzeptables Verhalten, nicht die prinzipielle Verhinderung bestimmter Taten. Kurz, die Geldstrafe ist keine kontingente Sanktionsform, die ihrem Regelungsgegenstand äußerlich bliebe; sie indiziert und forciert vielmehr die Ablösung des innengelei-

21 „Gemessen an den großen und dauernden Strafzwecken, Heilung und Erziehung, kommt der Geldstrafe nur ein schwacher Effekt zu, weil sie sich in keiner Weise gegen die Anlage des Menschen, sondern nur gegen äußere Lebenshilfen, *persönlichkeitsfremdes Akzidentelles*, das Eigentum richtet“ (von Hentig 1932: 263; meine Hervorhebung).

22 Vgl. Bentham (1962: 394): „When the face assumed by any law is that of a prohibition, if the penalty be nothing but pecuniary and the amount is fixed, while the profits of the offence are variable, the probability is, that in many instances the penalty, even if levied, which could not be without detection, prosecution, and conviction, would but operate as a taxed licence.“ Möglich wäre es freilich auch, dass für die eine oder andere Ordnungswidrigkeit vorab eine Art Gutschein erworben werden kann. So hieß es schon in den 1990er Jahren in einer Nachricht des *Handelsblatts* (1991; den Hinweis auf diese Meldung entnehme ich Gelbhaar [1994: 134]), dass in Texas ein Gesetz beraten werde, wonach Autofahrer „Knöllchen für Geschwindigkeitsübertretungen auf Vorrat kaufen und bei Bedarf dem Polizisten, der sie stoppt, aushändigen. Fünf dieser ‚Tickets‘ sollen im Vorverkauf 25 Dollar kosten [...]. Aus dem Verkauf der ‚Strafzettel auf Vorrat‘ erhofft sich Texas Einnahmen von 100 Millionen Dollar im Jahr. Sie wären eine solidere Kalkulationsgrundlage für den Staatshaushalt als die bislang von der texanischen Polizei eher zufällig, je nach der Disziplinlosigkeit der Autofahrer ausgeschrieben Knöllchen.“

teten und *schuldfähigen* durch das außenorientierte, flexible und anpassungsbereite, gewiss „konsumistische“, aber eben auch entmoralisierte Subjekt (Riesman et al. 1958; Schrage 2009: insb. 249-270).

Aber nicht nur Recht und Ökonomie überschneiden sich in der Geldstrafe; innerhalb des Rechts selbst ist diese gewiss nicht der einzige Grund, wohl aber ein treibender Faktor für die, rechtsgeschichtlich gesehen, Wiederannäherung von Straf und Zivilrecht. Einer auf Robert Cooter (1984: 1524-1528) zurückgehenden Unterscheidung John Coofees (1992: 1876) zufolge, bepreist das Zivilrecht, indem es die Rechts- bzw. Wirtschaftssubjekte dazu anhält, auf Dritte abgewälzte Kosten zu internalisieren, wohingegen das Strafrecht sanktioniert, indem es durch die Errichtung und Bewehrung von Schranken Akteure von bestimmten Handlungen grundsätzlich abzuhalten versucht. Insofern jedoch sich das Strafrecht zusehends monetärer Sanktionen bedient, verschwimmen die beiden Rechtsmaterien. Schon von Bentham, und heute wieder von der Ökonomik des Rechts, wird dieser Trend lebhaft begrüßt. „The primary aim of all legal proceedings would be the same: not punishment or deterrence, but simply the assessment of the ‚harm‘ done by defendants. Much of traditional criminal law would become a branch of the law of torts.“²³ So Gary Becker (1974: 33) in seinem einschlägigen Plädoyer für eine Durchmonetarisierung des Strafens. Und er fährt fort: „A ‚criminal‘ action would be defined fundamentally not by the nature of the action but the inability of a person to compensate for the ‚harm‘ that he causes.“²³ Kriminell wäre mithin nicht die Tat als solche, sondern allein der zahlungsunfähige Täter!

Soweit ist es bislang nicht gekommen und dürfte es bis auf weiteres auch nicht kommen. Doch die Tendenz einer Überblendung von Straf und Zivilrecht ist unübersehbar: So wie sich das eigentliche Strafrecht erst durch die Intervention eines Dritten aus privatrechtlichen Streitregelungsverfahren herauschälte (vgl. Fn. 11), so werden heute, in dem Maße, in dem auch der Staat (eigentlich zivilrechtliche) monetäre Entschädigungsleistungen verlangt und diese nicht einbehält, sondern ganz oder teilweise in Entschädigungsfonds für die Opfer von Straftaten investiert, Schadenersatzzahlungen tendenziell zu denselben rechtssystematischen Hybriden, die sie vor Jahrhunderten (wenn nicht Jahrtausenden) schon einmal waren.²⁴ Hinzu kommt, dass zivilrechtlicher Schadenersatz, der noch im 19. Jahrhundert im Regelfall, sei es auf die Wiederherstellung der dinglichen Verhältnisse vor Eintritt des Schadensfalls, sei es auf die nachträgliche dingliche Lieferung vertraglich vereinbarter Leistungen zielte, heute nicht-monetäre Kompensationen nur noch in Ausnahmefällen vorsieht und zulässt.²⁵ Vor allem im Bereich des Zivil-, tendenziell aber auch im Bereich des Strafrechts werden mithin nur noch solche Rechtsverstöße als überhaupt justitiabel eingestuft, die monetär reguliert werden können.²⁶ Damit kommt

23 Ähnlich schließt Bentham (1962: 580) seine Strafrechtstheorie mit den Worten: „I confine myself here to an enunciation of the general result of this work: It is, *That by good laws almost all crimes may be reduced to acts which may be repaired by a simple pecuniary compensation; and that, when this is the case, the evil arising from crimes may be made almost entirely to cease.*“

24 Denselben Effekt hat es, wenn, wie seit 2007 in der Schweiz möglich, die Wiedergutmachung fallweise an die Stelle einer Bestrafung tritt (vgl. Brunner 2009; Riklin 2011).

25 Symptomatisch, falls nicht auch ursächlich für diesen Substitutionsprozess waren die im 19. Jahrhundert mehr und mehr aus rein spekulativen Motiven getätigten Warentermingeschäfte (vgl. Weber 1988: 296-301).

26 Die Duldung und Zulassung von Verfahrensabsprachen in Strafprozessen wären ein weiteres Beispiel für die Vermischung unterschiedlicher Rechtsmaterien.

es gewissermaßen zu einer modernen, ja, postmodernen Wiederkehr des Wergelds, nur dass das Geld heute einerseits sehr viel mehr als Verletzungen, andererseits jedoch gerade das menschliche Leben nicht mehr – oder sollten wir sagen: noch nicht wieder? – zu kompensieren vermag.

Und doch, so unheimlich uns diese Entwicklung vorkommen mag: Was sie korrigiert oder eben rückgängig macht, ist die von der neuzeitlichen Strafrechtsgeschichte und insbesondere der Strafzwecklehre ins Werk gesetzte Vernachlässigung des Opfers. Obwohl die öffentliche Strafe die persönliche Rache ja gerade ersetzen sollte, konnte das Opfer die Bestrafung des Täters immerhin als Substitut seiner Rachegeleüste erleben (Reemtsma 1999). Der Anspruch des Opfers auf Wiedergutmachung hingegen, auf positive Vergeltung, wenn man so will, ist erst in jüngerer Zeit wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit und auch Rechtspraxis gerückt. Wer also die Geldstrafe für ihre Milde, wenn nicht gar für die Korruption von Gerechtigkeit zieht (für eine Diskussion der Thematik vgl. Miller 2006: 180-196), sollte darüber nicht vergessen, dass Strafen nicht allein die Täter und die Öffentlichkeit adressieren, sondern dass auch dem Leid der Opfer genüge getan werden muss und dass, wie die Geschichte der Geldstrafe lehrt, gerade die Wiedergutmachung der Rache, d.h. der negativen Vergeltung, verbauen kann. Geld ist durchaus kein Äquivalent für erlittenes Leid. Mehr noch: Es steht gar nicht in Rede, dass erlittenes Leid sehr häufig überhaupt nicht wiedergutmacht werden kann. Trotzdem ist es eben aufgrund seiner allgemeinen Fungibilität, seiner Offenheit für so gut wie jeden individuellen Wunsch, aufgrund der Möglichkeit, dass das monetär entschädigte Opfer selbst über die konkrete Verwendung des Geldes entscheidet, besser als jede andere Form der Kompensation dazu geeignet, dem in seiner Integrität und biographischen ‚Autorschaft‘ verletzten Opfer neue, alternative Handlungsoptionen und Erlebnisqualitäten zu eröffnen. Das Geld, so ließe sich zusammenfassen, bedroht nicht nur überkommene Vorstellungen von Strafe und Gerechtigkeit, sondern es ist in Form des Schadenersatzes zugleich ein Medium, welches Emotionen besänftigen kann und Ausgleich zumindest ermöglicht. Allerdings – und eben das unterscheidet unsere Gesellschaft fundamental von allen vorherigen – ist das Geld für uns nicht mehr nur mögliches Komplement einer ansonsten marktfernen Lebensweise, sondern vielmehr Voraussetzung unserer marktgesteuerten und zusehends marktförmigen Gesellschaft.

Für einen neuen postmodernen oder spätkapitalistischen Typ von Vergesellschaftung steht die Geldstrafe, weil sie sich bruchlos in das von Foucault in seinen gouvernementalitätstheoretischen Arbeiten gezeichnete Bild einer sich im Wesentlichen über den Marktmechanismus regulierenden oder besser durch universalisierte Konkurrenz selbst steuernden Gesellschaft einfügt. Anders als viele seiner Anhänger kritisiert Foucault in diesen Arbeiten nicht etwa die Ökonomisierung des Sozialen, vielmehr denkt und affirmiert er die Gesellschaft mit dem Neoliberalismus des 20. Jahrhunderts als zwar politisch institutionalisierten, als solchen jedoch von externen, etwa und insbesondere verteilungspolitischen Eingriffen freizuhaltenden Markt. Dieser bzw. der politisch inszenierte und auf möglichst viele Felder übertragene Wettbewerb ist für Foucault ein ebenso wünschenswerter wie allen früheren Formen der politischen Steuerung wie der Souveränität oder der Disziplin überlegener, weil kontingenzfreundlicher Modus der gesellschaftlichen Organisation.²⁷ „Die Ökonomie“, so schreibt er, „ist eine atheistische Disziplin; die Öko-

27 Zum Kontingenzhungers und -„management“ postmoderner Gesellschaften vgl. Makropoulos (2010). Der Autor argumentiert, dass die künstlerische bzw. ästhetische Aufwertung des bloß

nomie ist eine Disziplin ohne Gott; die Ökonomie ist eine Disziplin ohne Totalität; die Ökonomie ist eine Disziplin, die nicht nur die Nutzlosigkeit, sondern die Unmöglichkeit einer souveränen Perspektive manifestiert“ (Foucault 2006: 387). Ja, sie manifestiert nicht nur die Unmöglichkeit der Souveränität, sondern auch die Grenzen der autoritären Disziplinierung, weil sie die Subjektivierung der Individuen, das im weitesten Sinne protestantische Programm, diese zu verlässlichen, im moralischen wie rechtlichen Sinne zurechnungsfähigen Akteuren zu machen und deren Abweichungen von Sollvorgaben ad personam zu sanktionieren, zugunsten einer rollen- und kontextspezifischen, an Preissignalen und Wettbewerbsvorteilen orientierten, Abweichung in Kreativität umcodierenden Form der flexiblen Selbstanpassung überwindet (Bröckling 2007: insb. 152-179).

Was Foucault an Markt und Wettbewerb als Vergesellschaftungsformen schätzt, ist freilich weniger ihr Steuerungs- bzw. Koordinationspotential, sondern vor allem die Aussicht auf Autonomie, nicht im Sinne eines unverbrüchlichen Rechts, wohl aber einer relativen Chance auf individuelle Devianz. Und in der Tat ist die Wahrung eines Maximums an persönlicher Freiheit ein hehres Ziel. Was er dabei jedoch nicht anders als die Theoretiker und Apologeten des Neoliberalismus übersieht, ist nicht nur die materielle Ungleichheit und die an diese geknüpfte Relativität auch und gerade der politischen Freiheit der Marktsubjekte (Marshall 1992), sondern die in gesellschaftstheoretischer Hinsicht grundlegendere Tatsache, dass der Markt nicht spontan, d.h. ohne die ‚Stiftung‘ eines ihm zeitlich vorgängigen und logisch äußerlichen Mediums emergiert und funktioniert (Aglietta & Orléan 2002: Kap. 2). Foucault teilt mit anderen Worten die Geldvergessenheit der orthodoxen Ökonomik sowie allgemeiner des sozialwissenschaftlichen Mainstreams.

Dabei gäbe es den Markt ohne das Geld ebenso wenig wie eine funktional differenzierte Gesellschaft (Paul 2002; Schimank 2009; Beckert 2009). Ohne das Geld als nicht bloß spezifisch ökonomisches Kommunikationsmittel, sondern als universelles Äquivalent, welches, wie es bei Marx (1968: 567) in Anlehnung an Shakespeare heißt, das sich Widersprechende zum Kusse zwingt und damit zwar nicht notwendigerweise bewusst, sehr wohl aber praktisch eine Art gesellschaftlicher Einheit zu stiften vermag, lebten wir

Möglichen zu einer nur noch nicht realisierten Realität Voraussetzung der auch von Foucault analysierten „Verwettbewerblichung“ des Sozialen sei. Damit überschätzt er freilich die Rolle der Kunst, in der sich, ihren systemtheoretischen Bestimmungen zum Trotz, allerhöchstens widerspiegelt, dass unsere Moderne sich zwar „tatsächlich“, nur eben aus anderen als ästhetischen Gründen, zusehends virtualisiert oder, besser vielleicht, das Virtuelle dem Realen gegenüber ontologisch bevorzugt. Und dieses Andere, das „den Wettbewerb [...] in jene abstrakte Dimension entgrenzt, in der jede Wirklichkeit mit mindestens einer anderen Möglichkeit konkurriert, ohne daß diese Wirklichkeit gegenüber den anderen Möglichkeiten privilegiert werden könnte“ (ebd., S. 222), ist das Geld selbst. Es bedarf nicht erst der ästhetischen Fiktionalisierung des Weltverhältnisses. Das Geld in seiner Rolle als Vermögen, als Können, als Versprechen, wenn nicht Anrecht auf die Einlösung gleich welcher Wünsche, versetzt unsere Welt in einen Zustand gesteigerter Kontingenz und Komplexität (Deutschmann 2012). Das Geld ist freilich nicht neu, wohl aber die dem Wachstumszwang einer Geldwirtschaft buchstäblich *geschuldete* Durchdringung immer weiterer Lebensbereiche unserer Gesellschaft. Makropoulos erkennt zwar durchaus treffend, dass die Fiktionalisierung des Weltverhältnisses etwas anderes ist als ihre spielerisch-utopische Umdeutung. Die Ordnung oder vielmehr das Ordnen des noch nicht Realen im Bereich der Kunst ist jedoch nur ein Witz im Vergleich zur Fähigkeit, zur Funktion, ja, zum Zweck der Finanzmärkte, zukünftige Möglichkeiten in mögliche Zukünfte zu verwandeln und damit paradoxerweise der Geschichte oder „wenigstens“ der Gegenwart ihre Kontingenz auszutreiben (Hénaff 2012).

nicht nur in einer anderen, sondern in gar keiner Moderne, wenn man darunter die stetige Ausdifferenzierung und Verselbständigung verschiedener Handlungsfelder sowie vielleicht wichtiger noch die auf Dauer gestellte Überschreitung des einmal Erreichten versteht (Deutschmann 2008). Insofern handelt es sich bei der im Einzelnen wie auch immer unvollständigen Ablösung der Souveränität durch die Disziplin und dieser durch die Normalisierung lediglich um Etappen eines allgemeineren übergreifenden Prozesses. Um nun den *herrschaftssoziologischen* Bruch zwischen Souveränitäts- und Disziplinargesellschaften kenntlich zu machen, war Foucault genötigt, den Kopf des Königs auch theoretisch rollen zu lassen. Nicht anders als Luhmann aber verschließt er in seinem liberalen Überschwang die Augen davor, dass auch und gerade *Marktgesellschaften* um ein Zentrum, wenn man will, um eine Art Gott kreisen.

Und dieser Gott ist das Geld, das nicht nur als „Gegenstand“ den Markttausch, sondern grundlegender noch als Denkform den sozialen Austausch vermittelt. Diese wiederum, die Denkform des Geldes, hat andere als ökonomische Ursprünge, auch wenn sie, einmal entdeckt, der Ökonomie allererst auf die Sprünge verhilft. Dies zu entfallen, wäre eine andere Geschichte. Ohne die Geldstrafe oder vielmehr die Talion jedoch wäre sie kaum zu erzählen. Denn diese ist ein, wenn vielleicht auch nicht der einzige, so doch **aufgrund der Verbreitung der Institution wesentlicher Operator, welcher Identität – Auge um Auge, Zahn um Zahn – in Äquivalenz, d.h. die Ersetzbarkeit von Auge und Zahn durch ein Drittes transformiert.**

Literaturverzeichnis

- Aglietta, Michel & Orléan, André (2002) *La Monnaie entre violence et confiance*. Paris: Odile Jacob.
- Albrecht, Hans-Jörg (1981) Alternativen zur Freiheitsstrafe. Das Beispiel der Geldstrafe. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 64: 265-278.
- Becker, Gary S. (1974) Crime and Punishment: An Economic Approach, S. 1-54 in ders. & W. M. Landes (Hrsg.), *Essays in the Economics of Crime and Punishment*. New York: National Bureau of Economic Research.
- Beckert, Jens (2009) Wirtschaftssoziologie als Gesellschaftstheorie. *Zeitschrift für Soziologie* 38: 182-197.
- Bentham, Jeremy (1962) Principles of Penal Law, S. 365-580 in ders., *Works*, hrsg. v. J. Browning, Bd. 1. New York: Russell.
- Bottoms, Anthony E. (1983) Neglected Features of Contemporary Penal Systems, S. 166-202 in D. Garland & P. Young (Hrsg.), *The Power to Punish. Contemporary Penalty and Social Analysis*. London: Heinemann.
- Bourdieu, Pierre (1976) *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlange der kabyliischen Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Breuer, Stefan (1986) Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, S. 45-69 in C. Sachße & F. Tennstedt (Hrsg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bröckling, Ulrich (2007) *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brunner, Andreas (2009) Wenig durchdachte Quantensprünge im neuen Strafrecht (Interview mit Andreas Brunner). *Neue Zürcher Zeitung* 18/04/09: 45.
- BFS (= Bundesamt für Statistik) (2012a) *Verurteilungen (Erwachsene) – Daten, Indikatoren. Sanktionen: Strafen*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/Sank/uberblick.html>> (12/12/12).

- BFS (= Bundesamt für Statistik) (2012b) *Verurteilungen (Erwachsene) – Daten, Indikatoren. Überblick: Kennzahlen*. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html (12/12/12).
- Cimichella, Sandro (2006) *Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht. Unter Berücksichtigung der Problematik zum bedingten Vollzug*. Bern: Stämpfli.
- Coffee, John C. (1992) Paradigms Lost: The Blurring of the Criminal and Civil Law Models – and What Can Be Done About It. *Yale Law Journal* 101: 1875-1893.
- Cooter, Robert (1984) Prices and Sanctions. *Columbia Law Review* 84: 1523-1560.
- Deleuze, Gilles (1993) Postskriptum über die Kontrollgesellschaft, S. 254-262 in ders., *Unterhandlungen 1972-1990*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Deutschmann, Christoph (2008) *Kapitalistische Dynamik. Eine gesellschaftstheoretische Perspektive*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deutschmann, Christoph (2012) *Capitalism, Religion, and the Idea of the Demonic*. MPIfG Discussion Paper 2. Köln: MPIfG.
- Dülmen, Richard van (1985) *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München: Beck.
- Durkheim, Emile (1984) *Die Regeln der soziologischen Methode*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- EJPD (= Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) (2012) *Revision des Strafgesetzbuches, Änderung des Sanktionensystems: Statement von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, 04/04/12*. <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/red/2012/2012-04-04.html> (12/12/12).
- Elden, Stuart (2003) Plague, Panopticon, Police. *Surveillance & Society* 1: 240-253.
- Filangieri, Caietan [sic] (1794): *System der Gesetzgebung*. Bd. 4. Frankfurt/Leipzig: ohne Verlag.
- Fontana, Katharina (2009) Neuer Zeitgeist im Strafrecht. *Neue Zürcher Zeitung* 04/06/09: 13.
- Foucault, Michel (1977) *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1983) *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2001) *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2006) *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesungen am Collège de France (1979-1979)*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Garland, David (1991) Sociological Perspectives on Punishment. *Crime and Justice* 14: 115-165.
- Gelbhaar, Siegfried (1994) *Monetäre Sanktionen als Instrumente staatlichen Handelns. Ökonomik der Geldstrafen und ihre Funktion im umweltpolitisch motivierten Staatshaushalt*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gephardt, Werner (1990) *Strafe und Verbrechen. Die Theorie Emile Durkheims*. Opladen: Leske + Budrich.
- Gerriets, Marilyn (1985) Money in Early Christian Ireland according to the Irish Law. *Comparative Studies in History and Society* 27: 323-339.
- Grebing, Gerhardt (1979) Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems, S. 18-164 in H.-H. Jescheck & G. Grebing (Hrsg.), *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Grenier, Yves & Orléan, André (2007) Michel Foucault, l'économie politique et le libéralisme. *Annales* 62: 1155-1182.
- Grierson, Philip (1978) The Origins of Money. *Research in Economic Anthropology* 1: 1-35.
- Gudian, Gunter (1976) Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, S. 273-288 in H.-J. Becker & A. Fink (Hrsg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*. Aalen: Scientia-Verlag.
- Hegel, Georg W. F. & Reichelt, Helmut (1972) *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt a. M.: Ullstein.
- Hénaff, Marcel (2012) Mensch und Schulden. Flucht in die Zukunft, Realitätsvergessenheit und Zivilisationskrise. *Lettre internationale* 96: 7-13.
- Hentig, Hans von (1932) *Die Strafe. Ursprung, Zweck, Psychologie*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Ignatieff, Michael (1978) *A Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution, 1750-1850*. New York: Pantheon Books.

- Killias, Martin (1994) Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen: historische Hintergründe, neue Erwartungen – und die verdrängten Folgen, S. 111-139 in S. Bauhofer & P.-H. Bolle (Hrsg.), *Reform der strafrechtlichen Sanktionen*. Zürich: Rüegger.
- Kunz, Karl-Heinz (1994) Strafrechtsreform im Gegenwind der Emotionen. Die Reform der Sanktionen quer in der Landschaft. *Neue Zürcher Zeitung* 31/10/94: 15.
- Kunz, Karl-Heinz (2007) Zwei Schritte vor und (mindestens) einen zurück: Aspekte der Sanktionenreform in der Schweiz, S. 467-484 in H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos.
- Lang, Herbert (1979) Die Geldstrafe in der Schweiz, S. 801-839 in H.-H. Jescheck & G. Grebing (Hrsg.), *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Lazzarato, Maurizio (2012) *Die Fabrik des verschuldeten Menschen. Essay über das neoliberale Leben*. Berlin: b_books.
- Lemke, Thomas (2000) Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die governmentality studies. *Politische Vierteljahresschrift* 41: 31-47.
- Liszt, Franz von (1905) Der Zweckgedanke im Strafrecht, S. 126-179 in ders., *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*. Bd. 1. Berlin: Guttentag.
- Makropoulos, Michael (2010) Kunstautonomie und Wettbewerbsgesellschaft. Nachtrag zur ‚Ökonomisierung des Sozialen‘, S. 208-225 in C. Menke & J. Rebentisch (Hrsg.), *Kreation und Depression im gegenwärtigen Kapitalismus*. Berlin: Kadmos.
- Marshall, Thomas H. (1992) Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, S. 33-94 in ders., *Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Marx, Karl (1968) Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahr 1844, S. 465-588 in ders., *Friedrich Engels: Werke*. Erg.bd. 1. Berlin: Dietz.
- Miller, William I. (1990) *Bloodtaking and Peacemaking. Feud, Law and Society in Saga Iceland*. Chicago: University of Chicago Press.
- Miller, William I. (2006) *Eye for an Eye*. Cambridge: Cambridge University Press.
- N.N. (1991) US-Verkehr / Das texanische Rechtsverständnis. Knöllchen im Vorverkauf, *Handelsblatt* 02/08/91: 3.
- Nelissen, Rob M.A. & Mulder, Laetitia B. (2013) What Makes a Sanction „Stick“? The Effects of Financial and Social Sanctions on Norm Compliance. *Social Influence* 8: 70-80.
- O'Malley, Pat (2009) *The Currency of Justice. Fines and Damages in Consumer Societies*. Abingdon, New York: Routledge-Cavendish.
- Paul, Axel T. (2002) Money Makes the World Go Round. Über die Dynamik des Geldes und die Grenzen der Systemtheorie. *Berliner Journal für Soziologie* 12: 243-262.
- Paul, Axel T. (2005) Die Rache und das Rätsel der Gabe. *Leviathan* 33: 240-256.
- Pratt, John (Hrsg.) (2005) *The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives*. Cullompton: Willan.
- Reemtsma, Jan-Philipp (1999) *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*. München: Beck.
- Riesman, David, Denney, Reuel & Glazer, Nathan (1958) *Die einsame Masse. Eine Untersuchung der Wandlungen des amerikanischen Charakters*. Hamburg: Rowohlt.
- Riklin, Franz (2011) Vom behaupteten Unsinn der Wiedergutmachung. *Plädoyer* 29: 23-25.
- Rüping, Hinrich (1973) Geldstrafe und Buße. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 85: 672-695.
- Rusche, Georg & Kirchheimer, Otto (1974) *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Sarasin, Philipp (2009) *Darwin und Foucault. Genealogie und Geschichte im Zeitalter der Biologie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Schimank, Uwe (2009) Die Moderne: eine funktional differenzierte kapitalistische Gesellschaft. *Berliner Journal für Soziologie* 19: 327-351.
- Schmölder, Robert (1888) Die Geldstrafe. *Preussische Jahrbücher* 62: 129-148.
- Schrage, Dominik (2009) *Die Verfügbarkeit der Dinge. Eine historische Soziologie des Konsums*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Seagle, William (1948) Fines, S. 249-252 in E. R. A. Seligman & A. Johnson (Hrsg.), *Encyclopaedia of the Social Sciences*. Bd. 5. New York: Macmillan.

- Seelmann, Kurt (1985) Gaetano Filangieri und Proportionalität von Straftat und Strafe. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 97: 241-267.
- Seidler, Ernst (1890) Die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* (Neue Folge) 20: 241-258.
- Simmel, Georg (1989) *Philosophie des Geldes*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Spierenburg, Pieter (1984) *The Spectacle of Suffering. Executions and the Evolution of Repression: From a Preindustrial Metropolis to the European Experience*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Spierenburg, Pieter (1991) *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Staples, Brent (2012): California Horror Stories and the 3-Strikes Law. *New York Times* 25/11/12: SR10.
- Stooss, Carl (1893) *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch: Allgemeiner Teil*. Basel/Genf: Bundesrat.
- Tag, Brigitte (2007) Strafgesetzbuch: Ein Überblick über die Neuerungen. *Plädoyer* 25: 32-41.
- Trotha, Trutz von (2000) Was ist Recht? Von der gewalttätigen Selbsthilfe zur staatlichen Rechtsordnung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21: 327-354.
- Weber, Max (1988) Die Börse, S. 256-322 in ders., *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*. Tübingen: Mohr.
- Whitman, James Q. (1996) At the Origins of Law and the State: Monopolization of Violence, Mutilation of Bodies, or Fixing of Prices? *Chicago-Kent Law Review* 71: 41-84.
- Whitman, James Q. (2002) Aux Origines du ‚Monopole de la Violence‘, S. 71-91 in C. Colliot-Thélène & J.-F. Kervégan (Hrsg.), *De la Société à la Sociologie*. Lyon: ENS éditions.
- Zipf, Heinz (1966) *Die Geldstrafe in ihrer Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe*. Berlin: Luchterhand.
- Zünd, Andreas (2008) Strafrecht: Ein Wegweiser zu den neuen Sanktionen. *Plädoyer* 26: 36-47.

Autorenadresse:

Prof. Dr. Axel T. Paul, Universität Basel, Seminar für Soziologie, Petersgraben 27, CH-4051 Basel, Telefon: ++41 (0) 61 267 2824, email: axel.paul@unibas.ch